Merkblatt zur Anfertigung der Bachelorarbeit und zur Verteidigung - Studiengang Sozialverwaltung und Sozialversicherung -

1 Informationen zur Anfertigung der Bachelorarbeit

1.1 Termine

		Studiengang Sozialverwaltung	Studiengang Sozialversicherung
a)	Letzter Termin zur Einreichung eines Themas einschließlich Arbeitshypothesen und Einver- ständniserklärung eines Fachhochschullehrers	03.11.2023	09.02.2024
b)	Ausgabe des Themas und Bestätigung des Betreuers	22.12.2023	25.03.2024
c)	Letzter Abgabetermin für die Bachelorarbeit (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SächsAVwSozwDAPO)	21.02.2024	24.05.2024
d)	Verteidigung der Bachelorarbeiten an der HSF	02.0906.09.2024	19.0823.08.2024

1.2 Allgemeine Anforderungen

Anhand der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und im Regelfall praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

1.3 Themensuche/Themenvorschlag/Prüfer

Das Thema einer Bachelorarbeit bedarf der Bestätigung und Freigabe durch den Prüfungsausschuss. Für Ihren Themenvorschlag nutzen Sie bitte das Formular "Themenvorschlag Bachelorarbeit".

Mit dem Themenvorschlag ist der Vorschlag für die Betreuer/Prüfer einzureichen. Die Übernahme der Betreuung/Bewertung einer Arbeit ist von den Betreuern/Prüfern jeweils durch Unterschrift auf dem Formular zu bestätigen. In den Forschungsfragen ist das Untersuchungsziel der Bachelorarbeit kurz und prägnant zu formulieren. Das Untersuchungsziel soll wiedergeben, mit welchem konkreten Untersuchungsgegenstand Sie sich in der Bachelorarbeit befassen möchten.

Der Betreuer der Bachelorarbeit soll ein/e Fachhochschullehrer/in sein. Externe Prüfer müssen über einen akademischen Abschluss (Diplom, Magister, Bachelor, Master, Promotion), erworben an einer Berufsakademie, Fachhochschule, Hochschule oder Universität verfügen.

Betreuer/Prüfer kann nicht sein, wer Angehöriger des Studierenden im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG ist.

Externe Betreuer/Prüfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 255 EUR, der weitere Prüfer in Höhe von 60 EUR.

Von externen Prüfern/Betreuern ist der "Fragebogen für externe Betreuer/Prüfer von Bachelorarbeiten" auszufüllen und im Original mit dem Themenvorschlag einzureichen.

Weiterhin ist die Einverständniserklärung eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Fachhochschullehrers rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor der Themeneinreichung einzuholen.

Der Prüfungsausschuss hat für die verschiedenen Themenbereiche folgende Fachhochschullehrer bestimmt:

Frau Morgenstern Privatrecht

Herr Janning-Pott Öffentliches Recht und Sozialpolitik

Herr Küfner Fachrecht der Sozialversicherung ohne Unfallversicherung

Herr Thum Fachrecht der Sozialverwaltung und Unfallversicherung

Herr Jung Wirtschaftswissenschaften

Herr Fischer Sozialwissenschaften

Bisher zugelassene Themen zur Anfertigung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten sind in der Bibliothek bzw. auf dem Dokumentenserver MeiDoks recherchierbar (www.hsf.sach-sen.de/einrichtungen/bibliothek/meidoks/).

1.4 Zulassung des Themas

Das vom Prüfungsausschuss zugelassene Thema der Bachelorarbeit wird von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zum Beginn der Bearbeitungszeit per E-Mail übermittelt. Gleichzeitig erfolgt die Bestellung der Betreuer/Prüfer.

Die Zulassung des Themas für die Bachelorarbeit ist verbindlich. Das Thema auf dem Titelblatt der Bachelorarbeit ist so anzugeben, wie es der Prüfungsausschuss zugelassen hat. Sollte es in begründeten Fällen erforderlich sein, das Thema oder andere Festlegungen, die aus der Zulassung hervorgehen, zu ändern, ist diesbezüglich innerhalb von 14 Tagen ein formloser Änderungsantrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Bitte sprechen Sie die beabsichtigte Änderung vorher mit dem Betreuer ab. Über die beantragte Änderung entscheidet der Prüfungsausschuss.

1.5 Wissenschaftliches Arbeiten, Kontakt zur/zum Betreuerin/Betreuer

Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen. Sie sollten die Empfehlungen für wissenschaftliche Arbeiten im Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung beachten. Die Empfehlungen finden Sie auf der Internetseite des Studienganges unter der Rubrik Bachelorarbeit eingestellt. Darüber hinaus hält die Bibliothek der HSF Meißen hält umfangreiche Literatur zum wissenschaftlichen Arbeiten vor. Die Kontaktaufnahme zum Betreuer hat selbstständig durch Sie zu erfolgen.

1.6 Formale Anforderungen an die Bachelorarbeit

In der Regel soll der Umfang der Bachelorarbeit 40 Textseiten DIN A4 nicht überschreiten und 20 Textseiten DIN A4 nicht unterschreiten. Größere Abweichungen sind zwingend mit der Betreuerin/dem Betreuer abzustimmen und zu dokumentieren. Anhänge und Verzeichnisse zählen nicht zum Textumfang. Weitere formale Anforderungen finden Sie in den unter Punkt 1.5. genannten Empfehlungen.

1.7 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeit (nicht mehr als drei Studenten) vervielfacht sich der Umfang der Textseiten entsprechend. Die individuelle Prüfungsleistung muss aufgrund der Angabe von Gliederungspunkten (ggf. Abschnitten), Seitenzahlen oder anderen objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar sein. Die Einzelleistungen sind in der "Eidesstattlichen Versicherung" auszuweisen.

1.8 Eidesstattliche Versicherung

Bitte überprüfen Sie vor der Abgabe der Bachelorarbeit die Richtigkeit der Eidesstattlichen Versicherung (§ 20 Abs. 4 SächsAVwDSozwDAPO). Wir behalten uns vor, bei Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung Strafanzeige wegen Verdachts einer Straftat nach § 156 StGB zu stellen.

1.9 Abgabe der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in deutscher Sprache einmal in gedruckter gebundener Form (keine Spiralbindung) bei der Prüfungsbehörde abzugeben. Auf der Vorderseite des Einbandes muss der Name des Autors angegeben sein.

Die **digitale Form** der Bachelorarbeit muss von den Studierenden als PDF-Datei fristgemäß auf dem Dokumentenserver MeiDoks bereitgestellt werden. Auf der Internetseite der HSF Meißen unter https://www.hsf.sachsen.de/einrichtungen/bibliothek/meidoks/ finden Sie weitere Informationen, die Anleitung zum Hochladen sowie die Erklärung zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten.

Die von Ihnen auf Seite 1 vollständig ausgefüllte und unterschriebene **3-seitige Erklärung** zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten muss mit dem gebundenen Exemplar Ihrer Bachelorarbeit abgegeben werden.

Sie haben folgende Möglichkeiten, Ihr gebundenes Exemplar der Bachelorarbeit und die Erklärung zur Veröffentlichung an der HSF Meißen abzugeben:

- Abgabe zu den üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, im Sekretariat des Fachbereiches oder im Studentensekretariat
- Einwurf im Hausbriefkasten am Eingang des Hauses 3 (HBS) oder
- Versand per Post (Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses FA). Fristwahrend ist hierbei das **Datum des Poststempels**.

Für eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Bachelorarbeit wird die Note "ungenügend" (6,0) erteilt.

1.10 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Studierenden werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. Auch den Studierenden, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt werden. Anträge auf **Nachteilsausgleich** sind spätestens einen Monat vor Beginn der Bearbeitungszeit bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungserleichterung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der benötigte **Untersuchungsauftrag** für das Gesundheitsamt wird über die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bereitgestellt.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann auf **Antrag** um Zeiten, in denen der Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist, verlängert werden. Der Nachweis über die Gründe der Verhinderung ist unverzüglich bei der Prüfungsbehörde vorzulegen. Im Krankheitsfall sind grundsätzlich der **Krankenschein** (Kopie) und ein **amtsärztliches Zeugnis**, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Erkrankung enthält, vorzulegen. Auch hierzu erteilt die Geschäftsstelle den benötigten **Untersuchungsauftrag**. Der Krankheit eines Studierenden steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation gleich. Der **formlose Antrag** zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit den entsprechenden Nachweisen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bei Genehmigung der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss verlängert sich nur der Abgabetermin für die Bachelorarbeit. Der Beginn des Praktikums bleibt davon unberührt. Eine Freistellung ist ggf. persönlich durch Sie mit der Praktikumsbehörde zu klären.

2 Bekanntgabe der Noten der Bachelorarbeit

Die Bewertung der Bachelorarbeit wird über das Antrago-Studentenportal im ILIAS bekanntgegeben. Bei einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhalten Sie zeitnah einen schriftlichen Bescheid. Die Bewertungsgutachten können Sie nach Veröffentlichung der Ergebnisse selbstständig bei Ihren Prüfern abfragen.

3 Informationen zur Verteidigung der Bachelorarbeit

3.1 Anforderungen

In der Verteidigung sollen Sie nachweisen, dass Sie in der Lage sind, problembezogen Fragestellungen zu den Arbeitsergebnissen Ihrer Bachelorarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag von in der Regel 10 Minuten Dauer.

Dabei sollen Sie nicht versuchen, die komplette Arbeit vorzustellen, sondern sich auf die Ergebnisse der Arbeit konzentrieren. Zu Beginn ist eine kurze Vorstellung und Begrüßung etwaiger Zuhörer sowie eine knappe Einführung in das Thema erforderlich.

Bei der Disputation, für die 20 Minuten vorgesehen sind, wird es weniger um "formelle" Aspekte gehen. Die Prüfer hinterfragen im Regelfall Argumente und Ergebnisse (Kernsätze) der Arbeit. Befassen Sie sich deshalb nochmals intensiv mit dem Inhalt der Arbeit. Außerdem ist es sinnvoll, auf Hinweise und mögliche Kritikpunkte, die die Prüfer in ihren schriftlichen Gutachten verfasst haben, einzugehen bzw. auf entsprechende Aspekte vorbereitet zu sein.

Beim Vortrag werden der Aufbau, die Vortragsweise, die fachwissenschaftliche Darstellung und der Medieneinsatz bewertet. Bei der Disputation stehen Gesprächsführung, Reaktionsvermögen und Fachlichkeit im Vordergrund. Eine Vorgabe, wie diese Kriterien von den Prüfern zu gewichten sind, besteht nicht.

Sofern eine Bachelorarbeit als Gruppenarbeit eingereicht wurde, findet die Verteidigung als Gruppenprüfung statt. Die Prüfungsdauer vervielfacht sich entsprechend der Anzahl der Prüfungsteilnehmer.

3.2 Organisation

Hinweise zum organisatorischen Ablauf der Verteidigung können Sie dem Prüfungsplan, der spätestens zwei Wochen vor Beginn der Verteidigungen übersandt wird, entnehmen. Entsprechend dem Plan ist Ihr Termin wahrzunehmen. Ein Tausch ist grundsätzlich nicht möglich.

3.3 Prüfer

Prüfer in der Verteidigung werden in der Regel die Prüfer sein, die Ihre Bachelorarbeit betreut und bewertet haben. Die Bekanntgabe der Prüfer erfolgt unter dem Vorbehalt notwendig werdender Änderungen (z.B. wg. Krankheit). Diese Änderungen können im Vorfeld nicht mitgeteilt werden.

3.4 Hilfsmittel

Es gibt keine Hilfsmittelbeschränkung. Die Räume sind mit PC, Dokumentenkamera, interaktive Tafel, großem Bildschirm für Darstellungen vom PC (Beamerfunktion) und Fernbedienung für eine Power-Point-Präsentation ausgestattet. Ihre zur Veranschaulichung notwendigen Dateien sind auf einem externen Speicher (z. B. USB-Stick) mitzubringen, den Sie zur Verteidigung nutzen können.

3.5 Hochschulöffentlichkeit

Die Verteidigungen sind hochschulöffentlich. Die Bekanntgabe der Bewertung der Verteidigungsleistung ist nicht öffentlich. Für mögliche Zuhörer, die an Ihrer Verteidigung teilnehmen, bringen Sie bitte <u>fünf Kopien der "Haupterkenntnisse" (Kernsätze)</u> zu Ihrer Bachelorarbeit mit.

3.6 Bekanntgabe der Bewertung

Nach Abschluss der Verteidigung ermittelt die Prüfungskommission das Ergebnis und gibt dieses bekannt. Unmittelbar nach Mitteilung der Bewertung der Verteidigungsleistung können Sie eine Begründung der Prüfer verlangen.

Abschließender Hinweis:

Alle für das Bachelorarbeitsverfahren relevanten Unterlagen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

BaSVw

https://www.hsf.sachsen.de/studium/bachelorstudiengaenge/bachelorstudiengang-sozialverwaltung/bachelorarbeit/

BaSVs

https://www.hsf.sachsen.de/studium/bachelorstudiengaenge/bachelorstudiengang-sozialversicherung/bachelorarbeit/